



# AMTSBLATT

## DER STADT KAARST

Ausgabe 08/26

Erscheinungsdatum 31.03.2026

2. Jahrgang

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

<b>1. Änderung vom 30.03.2026 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Kaarst vom 23.01.2025</b> .....	2
<b>Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kaarst (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.12.2024</b> .....	4
<b>Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ -Kaarst-Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b> .....	5
<b>Bebauungsplan Nr. 122A "Gewerbegebiet Kaarst-Ost" -Kaarst- Beschluss zur erneuten Veröffentlichung</b> .....	8
<b>Satzung der Stadt Kaarst vom 30.03.2026 über eine Veränderungssperre für den Bereich des im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB befindlichen Bebauungsplans Nr. 122A "Gewerbegebiet Kaarst-Ost" -Kaarst-</b> .....	11
<b>IMPRESSUM</b> .....	15

#### **Hinweis:**

vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.kaarst.de/amtsblatt](http://www.kaarst.de/amtsblatt) bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

**1. Änderung vom 30.03.2026 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Kaarst vom 23.01.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.03.2026 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**1. Änderung der Hebesatzsatzung**

Die Hebesatzsatzung vom 23.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die nachfolgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer:

a. (1) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
bis einschließlich 31.12.2026 468 v.H.

(2) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
ab dem 01.01.2027: 600 v.H.

b. (1) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
bis einschließlich 31.12.2025 454 v.H.

(2) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
ab dem 01.01.2026: 650 v.H.

2) a. Gewerbesteuer bis einschließlich 31.12.2026: 439 v.H.

b. Gewerbesteuer ab dem 01.01.2027: 449 v.H.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderung zur Hebesatzsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.03.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.  
Harald Droste  
Technischer Beigeordneter

**Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in  
der Stadt Kaarst (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.12.2024**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.03.2026 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kaarst (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.12.2024 wird mit Ablauf des 31.03.2026 aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.03.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Harald Droste

Technischer Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ -Kaarst-Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, bekanntgemacht am 03.11.2017 (BGBL I, S. 3634)), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem §§ 7 und 41 der Gemeinordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV.NW, S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld/Lange Hecke“ -Kaarst- mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung in § 9 BauGB wird in der Entscheidungsbegründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ –Kaarst- mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 216/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ –Kaarst- mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Alle technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, auf die in den textlichen Festsetzungen bzw. der Planurkunde des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden zu vorgenannter Zeit und Ort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.03.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Harald Droste

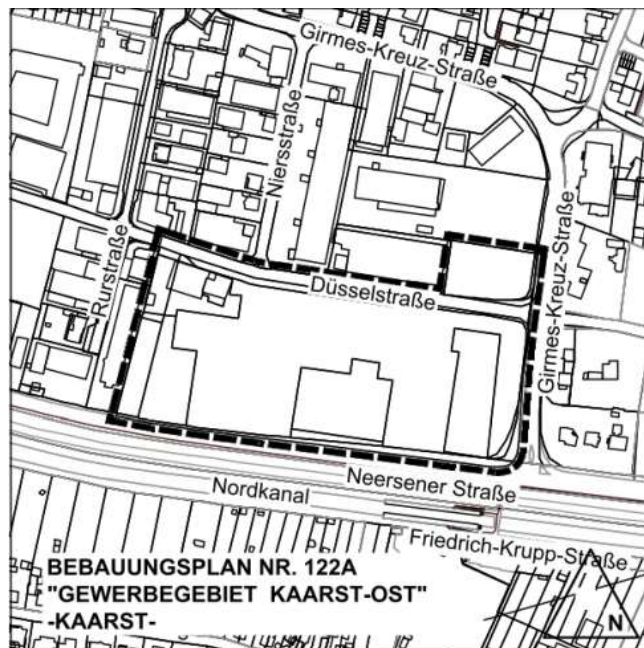
Technischer Beigeordneter

### **Bebauungsplan Nr. 122A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst- Beschluss zur erneuten Veröffentlichung**

Wird der Entwurf eines Bauleitplanes nach einer vorhergegangenen Beteiligung der Öffentlichkeit oder Behörden geändert oder ergänzt, so ist er gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, erneut zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, die erneute Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 122A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ –Kaarst- beschlossen.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 BauGB).



Der geänderte Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen kann in der Zeit **vom 10.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026** auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> von jedermann eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Foyer der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 10.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026** von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Alle technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, auf die in den Entwürfen der textlichen Festsetzungen bzw. der Planurkunde des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden zu vorgenannter Zeit und Ort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 10.04.2026 bis einschließlich zum 11.05.2026** bei der Stadtverwaltung Kaarst elektronisch übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Übermittlung der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen, im Weiteren steht unter anderem die Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) auch zu diesem Zweck zur Verfügung.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben bzw. übermittelt sowie auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), bekanntgemacht am 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme per Schreiben, Email, zur Niederschrift, oder in anderer Form abgeben, können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Kaarst unter <https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden.

Sofern eine Stellungnahme über <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/kaarst/datenschutz> entnommen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) eingestellt.

Kaarst, den 30.03.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Harald Droste

Technischer Beigeordneter

**Satzung der Stadt Kaarst vom 30.03.2026 über eine Veränderungssperre für den Bereich des im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB befindlichen Bebauungsplans Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst-**

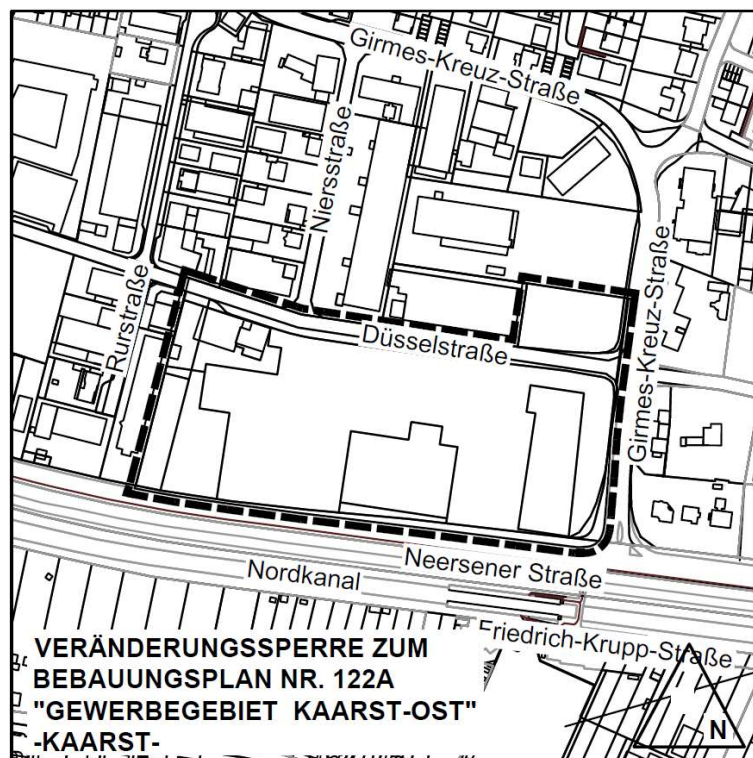
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.03.2026 die nachfolgende Veränderungssperre für den Bereich des im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB befindlichen Bebauungsplans Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst-, als Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.03.2026 die Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst- beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.



### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

##### I.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### II.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

III.

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Kaarst beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruches wird hingewiesen.

Kaarst, den 30.03.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.  
Harald Droste  
Technischer Beigeordneter

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Stadt Kaarst  
Der Bürgermeister  
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst  
Tel.: +49 2131 987 0  
Fax: +49 2131 987 400  
E-Mail: [info@kaarst.de](mailto:info@kaarst.de)  
[www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.kaarst.de/amtsblatt](http://www.kaarst.de/amtsblatt) bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

